

BOOTSORDNUNG für das Erholungsgebiet „Stausee Oberwald“

I. Allgemeines

1. Unter die Bootsordnung fallen alle Wassergeräte mit folgenden Ausnahmen:
 - Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, Schwimmreifen, Schwimmkissen, Schwimmscheiben, Baby-Sicherheitsringe) sind personengebundene Schwimmkörper und die Benutzer fallen unter die Badeordnung.
 - Schwimmtiere, Luftmatratzen oder ähnliche Geräte aus weichem Gummi, wo der Nutzer mit primär mit Körperwasserkontakt steuert, sind grundsätzlich nur im Badebereich erlaubt und fallen unter die Badeordnung.
2. Mit dem Betreten der Erholungsgebietes erkennt der Nutzer die Bade- und Bootsordnung an.
3. Die Benutzung aller Wassergeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Zu Personen im Wasser, wie Schwimmern und Tauchern, ist zu jeder Zeit gebührender Abstand zu halten (siehe II. 4.).
5. Nutzer von Wassergeräten müssen sich über Untiefen und Gefahren im Wasser bei der Badeaufsicht informieren.
6. Der Betrieb von Motoren (Benzin, Hybrid, Elektrisch) ist auf die durch die Stausee-Verwaltung genehmigten Boote beschränkt. Wassergeräte und Motorboote der Tourismus und Sport GmbH, sowie der Wasserwacht, dürfen die gesamte Wasserfläche befahren.
7. Das Umsteigen und das Aussteigen während der Fahrt sind untersagt (siehe II. 2.).
8. Kindern unter 7 Jahren ist das Benutzen der Wassergeräte nur in Begleitung von Erwachsenen möglich.
9. Nichtschwimmer und Kinder unter 7 Jahre haben zu jeder Zeit eine Feststoff-Rettungsweste der entsprechenden Gewichtsklasse zu tragen.
10. Auf der Wasserfläche ist Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten. Glasflaschen sind auf der Wasserfläche nicht erlaubt.
11. In begründeten Fällen kann das Personal einzelnen Personen den Bootsbetrieb nicht gestatten. Personen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (auch Medikamenten mit Einschränkungen der Verkehrstüchtigkeit) sind und werden vom Bootsbetrieb ausgeschlossen.
12. Den Weisungen des Personals und diensthabenden Rettungsschwimmern ist Folge zu leisten.
13. Die Beflaggung (rot/gelb) an den Wachtürmen gilt auch für alle Wassergerätenutzer. Bei roter Flagge ist die Wasserfläche sofort zu verlassen.
14. Alle Wassergeräte dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung eingesetzt werden. Darunter fällt insbesondere die maximale Tragkraft und die maximale Personenzahl. Die Betriebsanleitung ist auf verlangen vorzulegen.

II. Befahrbare Wasserfläche

1. Das Betreten und Verlassen von Wassergeräten, Booten und Wassertretern darf nur am Bootssteg erfolgen.
2. Benutzern von Wassergeräten ist das Baden, Springen ins Wasser, Betreten von Untiefen und Land (außerhalb der definierten Anlegezonen) verboten.
LEBENSGEFAHR!!!
3. Der durch gelbe Bojen abgegrenzte Strand- und Badebereich darf nicht befahren werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Wassergeräten selbst, zu Personen im und auf dem Wasser, sowie zum Ufer, zu den Absperrbojen, zur Enteninsel, Untiefen und anderen Schwimmkörpern ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern eingehalten wird.
5. Halten Sie mindestens 10 Meter Abstand zum Steilufer (Westufer) und befahren Sie nicht die ausgewiesenen und ggf. mit Bojen markierten Schutzzonen!
6. SUP (Stand Up Paddle) und Schlauchboote aus weichem Gummi mit Ruder fallen unter die Bootsordnung:
 - Sie dürfen abweichend von anderen Punkten im durch Bojen abgegrenzten Bereich des Badebereiches zu Wasser gelassen werden. Zu Badegästen und Schwimmern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einer SUP oder Schlauchbootlänge zu halten.
 - Der Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich ist unter größtmöglicher Vorsicht direkt (auf kürzesten Weg) zu durchqueren und/oder zu verlassen. Schwimmleinen dürfen nicht überfahren werden.
 - Der Hundestrand birgt Unterwassergefahren (z.B. große Steine und scharfe Kanten), daher ist das Aufsteigen und Anlanden nicht empfohlen.
 - Das Anlegen von SUP am Bootssteg ist nicht gestattet.
 - SUP-Nutzer müssen sich über Untiefen und Gefahren im Wasser bei der Badeaufsicht informieren, da z.B. ein Sturz ins Wasser in Bereichen von Untiefen analog zu dem Sprung aus Booten **LEBENSGEFAHR** bedeutet.

III. Leihsportgeräte (Boote, Wassertreter und SUP)

1. Mit dem Lösen der Gebühr für ein Leihsportgeräte erkennt der Nutzer die Bootsordnung an.
2. Bei Überschreitung der bezahlten Zeit werden nachträglich Gebühren fällig.
3. Das Rudern darf nur von einer Person ausgeführt werden.
4. Für Beschädigungen und Verunreinigungen der Boote haftet der Benutzer im vollen Umfang.
5. Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren auf den Booten ist nicht gestattet.